

Luzern, 14. Mai 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 129**

Nummer: A 129
Protokoll-Nr.: 505
Eröffnet: 29.01.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Dahinden Stephan und Mit. über die Betreuung von Asylsuchenden bei Unterbringung in Wohnungen, welche durch den Kanton gemietet werden

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) ist im Rahmen der Sozialhilfe verpflichtet, für die Klientinnen und Klienten in ihrer Zuständigkeit einen Wohnplatz sicherzustellen. Klientinnen und Klienten, die im Anschluss an die Zentrumsphase keine eigene Wohnung mieten können, werden vorübergehend in einer durch den Kanton angemieteten Wohnung (Kantonswohnung) untergebracht. Aktuell verfügt die DAF, verteilt über den ganzen Kanton, über 949 Wohnungen, mit rund 3'400 Unterbringungsplätzen (Stand 24. April 2024). Der Bereich Wohnbegleitung der DAF ist zuständig für die Um- und Einquartierung der Klientinnen und Klienten und betreut diese in Belangen im Bereich der Wohnkompetenz.

Zu Frage 1: Wie erfolgt die Kontrolle und die Betreuung durch Mitarbeitende der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)?

- a. Prozess,
- b. Controlling,
- c. Häufigkeit der Kontrollen,
- d. angemeldete und unangemeldete Kontrollen.

Der Kernauftrag der Wohnbegleitung umfasst die Planung und Durchführung der Transfers, die Information und Begleitung der Bewohnenden in Belangen der Wohnkompetenz, die Kontrolle der Wohnverhältnisse inkl. die Wartung und den Unterhalt der Immobilie sowie die Netzwerkpflege mit Vermieterschaft, Gemeinden und Freiwilligen. Die Mitarbeitenden der Wohnbegleitung haben keinen weitergehenden Betreuungsauftrag. Die Bewohnenden der Kantonswohnungen gestalten ihren Lebensalltag selbstständig und selbstverantwortlich. Sie sind dabei verpflichtet, im Rahmen ihrer individuellen Integrationsplanung an Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teilzunehmen. Für die Begleitung im Rahmen der persönlichen wie auch der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Mitarbeitenden des Sozialdienstes der DAF zuständig. Wie dies auch bei den Sozialdiensten der Gemeinden üblich ist, erfolgt dabei die Betreuung nur in Ausnahmefällen aufsuchend.

Gemäss «Konzept Wohnbegleitung» ist die Begleitung der Bewohnenden in drei Phasen gegliedert:

Aufbauphase:

<i>Beginn</i>	ab Tag der Einquartierung in eine Kantonswohnung
<i>Dauer</i>	1 Monat
<i>Besuchshäufigkeit</i>	mind. wöchentlich, bei Bedarf (v.a. in den ersten zwei Wochen) häufiger
<i>Schwerpunkt</i>	Vermittlung von Grundinformationen zu Wohnung und Wohnort, Beobachtung der vorhandenen Wohnkompetenzen

Festigungsphase:

<i>Beginn</i>	bei Beendigung der Aufbauphase in der Regel 1 Monat nach Einquartierung in eine Kantonswohnung
<i>Dauer</i>	2 Monate
<i>Besuchshäufigkeit</i>	zweiwöchentlich
<i>Schwerpunkt</i>	Vermittlung von aufbauenden Wohnkompetenzen, Unterstützung in der selbständigen Wohnfähigkeit sowohl innerhalb der Kantonswohnung als auch in der Wohnortgemeinde

Anwendungsphase:

<i>Beginn</i>	bei Beendigung der Festigungsphase, in der Regel 3 Monate nach Einquartierung in eine Kantonswohnung
<i>Dauer</i>	bis zum Auszug aus der Kantonswohnung
<i>Besuchshäufigkeit</i>	monatlich
<i>Schwerpunkt</i>	Erhalt der erworbenen Wohnkompetenzen, Unterstützung in der selbständigen Wohnfähigkeit und Hinführung zur Ablösung aus den Betreuungsstrukturen des Kantons

Zu Frage 2: Welche Massnahmen sind angedacht, wenn Asylsuchenden die Vorgaben nicht einhalten?

Beim Bezug einer Kantonswohnung wird den Klientinnen und Klienten ein sogenanntes «Benutzungsblatt» ausgehändigt, deren Kenntnisnahme sie unterschriftlich bestätigen. Darin werden sie darüber informiert, dass die Unterkunft als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird, dass sie den Mitarbeitenden der DAF zwecks Kontrollen auf Voranmeldung Zutritt zur Wohnung/zum Zimmer gewähren müssen, dass sie für selbstverschuldete Schäden selber haften und dass sie verpflichtet sind, die Hausordnungen einzuhalten. Bewohnende der Kantonswohnungen haben nebst der in der Immobilie allgemein geltenden Hausordnung auch die Hausordnung der DAF für Kantonswohnungen einzuhalten. Diese Hausordnung regelt in Ergänzung zur in Mietwohnungen üblichen Hausordnung (z.B. Nutzung von Waschküche und Trocknungsraum) insbesondere wohnungsinterne Belange wie Reinigung, Abfallentsorgung, Ordnung, Verbot von Fremdübernachtungen und enthält auch die Anweisung, mit Strom und Wasser sparsam umzugehen. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung kann nach erfolgloser Mahnung die Sachleistung durch die DAF entzogen werden.

Zu Frage 3: Wie sind Abwesenheiten geregelt, und wie werden sie erfasst und kontrolliert?

Im Gegensatz zu den Bundesasylzentren (BAZ) und den kantonalen Asylzentren besteht für Bewohnende der Kantonswohnungen keine Anwesenheitspflicht. Ihre Bewegungsfreiheit innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich nicht eingeschränkt. Sie sind jedoch zur Mitwirkung in

Bezug auf die Integration verpflichtet, indem sie die Integrationsmassnahmen wie zum Beispiel an Sprachkursen, Bewerbungs- und Qualifizierungskursen usw. teilnehmen und regelmässig zu den Terminen beim Sozialdienst erscheinen.

Zu Frage 4: Sollten Asylsuchende die Volksschule besuchen, findet der Austausch betreffend die Abwesenheit mit der Schulleitung frühzeitig statt? Wer ist für diese Kommunikation verantwortlich?

Direkte Ansprechpartner für die Schulleitung sind die Eltern. Diese sind auch für die Kommunikation mit der Schule verantwortlich. Eltern von schulpflichtigen Kindern sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass ihre Kinder die Schule besuchen.

Zu Frage 5: Welche Zahlungen wurden direkt an die Asylsuchenden geleistet?

a. Erfolgen diese Zahlungen in bar oder via Kontoüberweisung? Muss ein Konto in der Schweiz eröffnet werden?

Während der Unterbringung in einem kantonalen Asylzentrum erhalten die Klientinnen und Klienten soweit möglich Sachleistungen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die Erstausrüstung wie Bett- und Frotteewäsche und Hygieneset sowie einen Gutschein zur Ersteinkleidung. Zudem werden ihnen für Behördengänge, für den Besuch von Integrationsmassnahmen sowie für Arzt- oder Therapiebesuche Tickets für den öffentlichen Verkehr abgegeben. Weiter werden ihnen Reinigungsmaterialien und allgemeines Verbrauchsmaterial wie zum Beispiel Toilettenpapier, Behältnisse für die Abfallentsorgung usw. zur Verfügung gestellt. Da sie für ihre Verpflegung sowie ihre persönlichen Bedürfnisse selber besorgt sein müssen, wird ihnen der Grundbedarf alle zwei Wochen in bar ausgerichtet. Gemäss kantonaler Asylverordnung gilt dabei ein Ansatz von CHF 12.50 pro Person und Tag.

In der Nachzentrumsphase, bei der Unterbringung in einer Kantonswohnung oder einem direkten Mietverhältnis, wird die Unterstützungsleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, basierend auf der individuellen Budgetberechnung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Sind Klientinnen und Klienten in einer Kantonswohnung untergebracht, erhalten sie den Unterbringungsplatz sowie die Wohnnebenkosten als Sachleistung ausgerichtet.

b. Wurde das System der Bezahlkarte auch schon geprüft? Bezahlkarten führen zu Nutzungsbeschränkungen und haben den Vorteil, dass die Karten schnell gesperrt und das Guthaben entladen werden kann.

Das System einer Bezahlkarte wurde bisher nicht geprüft. An dieser Stelle sei auf die hängige Motion Bucher Mario und Mit. über die Einführung von Debitkarten für Personen des Asylbereichs zu verweisen.

c. Wie gross sind diese Zahlungen, und wie werden diese berechnet? Bitte die Daten nach den verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen auflisten.

Der Ansatz pro Person und Monat für den Grundbedarf variiert, je nach Status der Klientinnen und Klienten:

Asylsuchende (N)	Schutzsuchende (S)	Vorläufig Aufgenommene Personen (F)	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F)	Flüchtlinge mit Asyl (B)
CHF 451.40	CHF 451.40	CHF 683.20	CHF 1'031 (SKOS)	CHF 1'031 (SKOS)

Die weiteren Leistungen wie zum Beispiel Miete, Gesundheitskosten usw. werden je nach individueller Situation zusätzlich zum Grundbedarf ausgerichtet.

d. Welche Zahlungen könnten durch die Abgabe von Gutscheinen ersetzt werden? Soweit möglich werden bereits heute Sachleistungen gemäss den obigen Ausführungen ausgerichtet.

Zu Frage 6: Werden «Roma»-Asylsuchende auch in Wohnungen untergebracht? Ist da die Einhaltung der Hausordnung sichergestellt?

In der Unterbringung von Asyl- und Schutzsuchenden wendet der Kanton Luzern ein Zwei-Phasen-Modell an. Alle neu in den Kanton Luzern zugewiesenen Personen werden dabei in einer ersten Phase in einem kantonalen Asylzentrum untergebracht. Der Aufenthalt im Zentrum dient der Eingewöhnung und Stabilisierung, der Klärung der individuellen Situation, dem Aufgleisen von Behandlungen oder Therapien bei gesundheitlichen Problemen, dem Aufgleisen von Erstintegrationsmassnahmen wie zum Beispiel Deutschkursen sowie der Förderung der Wohnfähigkeit. Die Zentrumsphase dauert im Durchschnitt vier Monate.

Im Anschluss an die Zentrumsphase erfolgt die Wohnphase in einer Kantonswohnung oder einer eigenen Wohnung, sofern es den Klientinnen und Klienten gelingt, ein direktes Mietverhältnis abzuschliessen. Die beiden Phasen der Unterbringung gelten für alle Klientinnen und Klienten der DAF, unabhängig von ihrer Herkunft.